

Hoffnung für Abgemahnte

Wissenswertes zum Thema Urheberrecht, Filesharing und Musiktauschbörsen



Cornelius Sturm
Rechtsanwalt
www.rechtsanwalt-sturm.de

Viele Internetbenutzer wurden bereits mit kostspieligen Abmahnungen bedroht. Der Vorgang ist eigentlich immer der Gleiche: Man spielt sich ein sog. Musiktauschprogramm (z.B. „Bearshare“ o.ä.) auf den heimischen Rechner und sucht nach der Musik in MP3-Form via Internet auf

den Rechnern anderer Benutzer.

Technisch passiert folgendes: Ohne Zentralrechner vernetzen sich alle Teilnehmer zu einem weltweiten Netzwerk, welches nichts anderes ist als eine gigantische Kopiermaschine. Während man auf den anderen Rechnern sucht, ist fast immer auch gleichzeitig ein Teil der eigenen Festplatte mit lokal gespeicherten MP3-Daten für den Zugriff freigegeben.

Rechtlich passiert ebenfalls einiges:

Sämtliche Werke sind urheberrechtlich geschützt. Die sog. Nutzungsrechte übertragen die Urheber ihrem Verlag, der sich um die Rechteeauswertung kümmert und ggf. einen Anwalt mit der Abwehr einer Verletzung beauftragt. Eines der zahlreichen Nutzungsrechte ist das gem. § 19a UrhG geschützte „Recht der öffentlichen Zugänglich-

machung“. Um nichts anderes handelt es sich, wenn man im Netzwerk lokal gespeicherte MP3-Daten online anbietet: Man macht sie öffentlich zugänglich. Die verlustfreie digitale Kopierung erzeugt eine existenzbedrohende Situation für Musiker und Verlage. Die zur Abwehr beauftragten Kanzleien beteiligen sich einfach selbst an den Tauschbörsen und stellen fest, welche User z.B. MP3s anbieten. Denn die sog. IP-Adresse wird bei allen Teilnehmern sichtbar und führt zum Anschlussinhaber (oft ahnungslose Eltern). Dieser wird abgemahnt und mindestens zur Unterlassung aufgefordert.

Spätestens jetzt gilt es, richtig zu reagieren. Bei schlichter Nichtbeachtung droht eine kostspielige einstweilige Verfügung gegen den Anschlussinhaber. Auch die Kosten der Abmahnung sind oft sehr hoch.

Was man tun sollte:

1. Prüfen, ob der Vorwurf stimmt
2. Fristgerechte Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung
3. Streiten um die Kosten. Diese Materie ist nicht ganz einfach zu durchschauen.

Hier empfiehlt sich der Weg zum spezialisierten Anwalt, der berät und beisteht. Es gilt vor allem, den Schaden zu begrenzen. Letztlich wird ein Streit über die Abmahnkosten nie so teuer sein, wie ein Streit um die Sache selbst, nämlich das Unterlassen des Filesharings.

Außerdem: Der Gesetzgeber hat jüngst beschlossen, die Kosten einer ersten (!) Abmahnung auf 100 Euro zu begrenzen. Dies ist allerdings auf „einfach gelagerte Fälle mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ beschränkt. Um die Ausle-

Gehen Sie zum Anwalt,
bevor Sie es müssen.

Hier finden Sie ihn: www.bayreuther-anwaltverein.de.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



gung dieser Begriffe wird sich die zukünftige Diskussion bewegen.

Daher mein Rat:

1. Finger weg von Tauschbörsenprogrammen!
2. Bei einer Abmahnung:

Suchen Sie unverzüglich einen Anwalt auf und lassen Sie sich professionell beistehen!

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.

@ bayreuther-anwaltverein.de

Anzeige